



# STERNENLABOR

**Satzung des gemeinnützigen Vereins Sternenlabor e.V.**  
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.04.2018  
abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2018

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Sternenlabor".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Plauen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung der Bildung und Erziehung;
  - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - c. die Förderung von Kunst und Kultur;
  - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch;
  - a. offene Freizeitaktivitäten, pädagogische und sozialpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche sowie die entsprechende Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren und Eltern;
  - b. Kurse, Workshops und Ausstellungen, die sich mit praktisch-handwerklichen und kreativ-künstlerischen Themen beschäftigen;
  - c. Begegnungen von Deutschen und Ausländern, die der Förderung internationaler Gesinnung dienen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaften sind unterteilt in ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
2. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Aufzunehmenden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.
4. Ein ordentliches Mitglied kann durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand zum nächsten Monat förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern als ordentliche Mitglieder gelten die Bestimmungen in § 4 Abs. 3.
5. Bestimmungen über Mitgliedsbeiträge enthält die vom Vorstand zu beschließende und allen Mitgliedern bekannt zu machende Beitragsordnung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Monats durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Es ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere wenn Mitgliedsbeiträge, so sie gemäß Beitragsordnung erhoben werden, nicht gezahlt werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden sämtliche über den Verein geschlossene Versicherungsverträge mit Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.
2. In der Einladung zu einer Sitzung eines Organs kann festgelegt werden, dass das Organ über elektronische Kommunikationsmittel tagt.
3. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Gleichstand gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für Verein, Vorstand und Mitglieder bindend.
5. Bei Wahlen wird gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Über alle Sitzungen sind durch den Vorstand Protokolle anzufertigen, die allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
2. Sie ist mindestens ein Mal alle zwei Jahre einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins gegenüber dem Vorstand einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, es ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
6. Abweichend von § 7 Abs. 5 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn nach Zusammentreten einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erneut nach den Bestimmungen von § 7 Abs. 4 eine Mitgliederversammlung einberufen wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch einfachen Beschluss am Anfang der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Fördernde Mitglieder sind einzuladen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet den alten Vorstand und beschließt die Satzung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern bzw. Vertretern von ordentlichen Mitgliedern, die juristische Personen sind.
2. Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
4. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wurde.
6. Der Vorstand tagt, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt, mindestens einmal im Jahr.
7. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, als auch durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorstand eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

### **§ 9 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 10 Satzungsänderung, Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
2. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die anstiftung gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 21.04.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Dies Satzung wurde am 21.6.2018 geändert.